

Informationsbrief: Superbonus 110% - Abtretung des Guthabens oder Preisnachlass in der Rechnung

Inhalt:

Allgemeines	1
Abtretung des Steuerguthabens.....	2
Gewährung eines Preisnachlasses in der Rechnung	2
Guthaben des Lieferanten, welcher den Preisnachlass gewährt/Erwerber des Steuerguthabens.....	3
Meldung an die Agentur der Einnahmen	3

In Bezug auf den Steuerabzug für Wiedergewinnungsarbeiten und energieeffiziente Maßnahmen gibt der Art. 21 des DL 34/2020 dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, anstelle der direkten Nutzung über die Steuererklärung, für einen Preisnachlass in der Rechnung oder für eine Abtretung des Steuerguthabens an Dritte zu optieren.

Die Möglichkeit den Steuerabzug an Dritte abzutreten oder eines Preisnachlasses in der Rechnung des Lieferanten ist auch auf folgende Steuerabzüge ausgeweitet worden:

- Steuerbegünstigungen für Instandhaltungs-, Sanierungs-, Umbau- und Wiedergewinnungsarbeiten
- Steuervergünstigungen für energetische Baumaßnahmen
- Steuerabzug für Erdbebenschutzmaßnahmen
- Fassadenbonus
- Installierung von Photovoltaikanlagen
- Installierung von Ladestationen für die Elektromobilität

Sie gilt jedoch nicht für den Möbelbonus und den „bonus verde“.

Allgemeines

- Die Wahlmöglichkeit gilt beschränkt auf die Steuerabsetzbeträge für die in den Jahren 2020 und 2021 getätigten Ausgaben.
- Falls mehrere Personen für dieselben Arbeiten die Begünstigungen nutzen, so kann hier jeder einzeln und getrennt auswählen, ob er dies in Form des Steuerabsetzbetrages, des Preisnachlasses oder der Abtretung des Guthabens tun möchte, unabhängig von der Wahl der anderen Personen (von Bedeutung vor allem bei Kondominien).
- Die Wahl kann bei Abschluss der Arbeiten, oder in Bezug auf jeden einzelnen Baufortschritt getätigt werden (für den Superbonus dürfen dies nicht mehr als 2, für je mindestens 30% der Arbeiten sein).
- Die Option wird über einen eigenen Vordruck an die Agentur der Einnahmen gemeldet. Die Meldung ist ausschließlich in elektronischer Form über den persönlichen Abschnitt des Webportals der Einnah-

menagentur oder durch einen berechtigten Vermittler über die vorgesehenen Plattformen zu versenden.

- Beim Superbonus werden sowohl für die Abtretung des Guthabens als auch für den Preisnachlass in der Rechnung folgende zusätzliche Unterlagen verlangt:
 - o Technischer Prüfbericht: hier wird von Seiten eines befähigten Freiberuflers (Architekt, Ingenieur, Geometer) bestätigt, dass die durchgeführten Maßnahmen den technischen Anforderungen entsprechen und dass die Preise angemessen sind.
 - o Sichtvermerk („*visto di conformità*“) von Seiten eines Steuerberaters oder eines anderen befähigten Übermittlers, mit welchem dieser die Vollständigkeit der Unterlagen, der technischen Prüfberichte und der ENEA-Meldung prüft und bestätigt.

Abtretung des Steuerguthabens

Die Steuerpflichtigen können statt der Verwendung des Steuerabsetzbetrags sich auch dazu entscheiden, den Betrag des Steuerguthabens an den Lieferanten abzutreten, um einen Preisnachlass zu erhalten oder das Guthaben an Dritte abzutreten, welche es ihrerseits an andere Dritte abtreten können. Die Abtretung kann an eine Bank oder einen Finanzdienstleister erfolgen, aber auch an eine Privatperson.

Die Option für die Abtretung kann, immer in Bezug auf die 2020 und 2021 getragenen Spesen, auch nur für die restlichen, noch nicht verwendeten Jahresraten des Steuerabsetzbetrages verwendet werden. In diesem Fall muss die Wahl aber zwingend alle restlichen Raten betreffen und die Entscheidung ist unwiderruflich.

Gewährung eines Preisnachlasses in der Rechnung

Der Preisnachlass kann auch nur für einen Teil der Steuerabzüge gewährt werden. Er kann aber nie höher als der Gesamtbetrag der Rechnung sein. (Rundschreiben Nr. 24/2020).

Der Preisnachlass muss nicht alle Lieferanten betreffen, er kann auch nur auf die Rechnung eines einzelnen Lieferanten angewandt werden (auch für die Steuerabzüge bezüglich der Spesen eines anderen Lieferanten).

Der Preisnachlass reduziert nicht die MwSt.-Grundlage, sondern ist in der Rechnung ausdrücklich als Preisnachlass im Sinne des Art. 121 des DL n. 34/2020 anzugeben.

Beispiel 1:

Vom Steuerpflichtigen getragene Spesen 30.000€

Steuerabzug: 33.000€

Gewährter Preisnachlass: 30.000€

Steuerguthaben des Lieferanten: 33.000€

Differenz: 3.000€ (es ist noch zu klären wie dieses steuerlich zu behandeln ist)

Beispiel 2:

Vom Steuerpflichtigen getragene Spesen 30.000€

Steuerabzug: 33.000€

Gewährter Preisnachlass: 10.000€

Steuerguthaben des Lieferanten: 11.000€

Differenz: 1.000€ (es ist noch zu klären wie dieses steuerlich zu behandeln ist)

Verbleibender Steuerabzug in der Steuererklärung des Steuerpflichtigen anzugeben: 22.000 (110% auf die verbleibenden Kosten von 20.000€). Dieser kann auch an Dritte abgetreten werden.

Guthaben des Lieferanten, welcher den Preisnachlass gewährt/Erwerber des Steuerguthabens

Dem Lieferant, welcher den Preisnachlass gewährt bzw. dem Erwerber des Steuerguthabens wird ein Steuerguthaben in Höhe des entsprechenden Steuerabsetzbetrages gewährt.

Dieses Guthaben:

- Ist vom Lieferanten/Erwerber vorab im reservierten Bereich der Homepage der Agentur der Einnahmen zu bestätigen.
- Wird durch Verrechnung im Zahlungsvordruck F24 verwendet. Die zu verwendenden Kodexe lauten wie folgt:

Superbonus	6921
Energetische Baumaßnahmen und Photovoltaikanlagen.....	6922
Erdbebenschutzmaßnahmen	6923
Ladestationen für Elektromobilität	6924
Fassadenbonus	6925
Wiedergewinnungsarbeiten.....	6926
- Als Bezugsjahr ist das Jahr anzugeben, in welchem das Guthaben zur Verrechnung verwendet werden kann (z.B. Spesen 2020, erste Rate im Jahr 2021 verrechenbar > Bezugsjahr 2021; für die zweite Rate im Jahr 2022 wird dann das Bezugsjahr 2022 verwendet).
- Wird in derselben Aufteilung nach Jahresraten verwendet, wie die Aufteilung des Steuerabsetzbetrages erfolgt wäre (Superbonus 5 bzw. 4 Jahre, ansonsten 10 Jahre).
- Das Guthaben kann ab dem 10. nach Versendung der Meldung an die Agentur verrechnet werden und jedenfalls nicht vor dem 1.1. des Folgejahres der Spesen.
- **Nicht verrechnete Jahresraten können nicht in den Folgejahren verwendet werden und es kann auch keine Rückerstattung beantragt werden!**
- Die Verwendung des Guthabens wird nicht für die Berechnung der jährlichen Obergrenze für horizontale Verrechnungen (700.000€/1.000.000€) oder Verrechnungen im Abschnitt RU (250.000€) herangezogen und wird auch nicht durch in die Hebeliste eingetragene Steuerschulden über 1.500€ „blockiert“.

Der Lieferant/Erwerber kann das Guthaben seinerseits an Dritte abtreten. Die Agentur der Einnahmen hat auch die Haftung für den Fall, dass der Steuerbonus nicht bestehen sollte, geklärt: die alleinige Verantwortung trägt der Steuerpflichtige, gegenüber welchem gegebenenfalls die Eintreibung mit Zinsen und Verwaltungsstrafen erfolgt. Im Falle von Beihilfe besteht eine gesamtschuldnerische Haftung auch für den Lieferanten oder den Erwerber.

Meldung an die Agentur der Einnahmen

Wie erwähnt, muss die Option für die Abtretung des Guthabens oder für den Preisnachlass in der Rechnung – nach Vereinbarung zwischen den Parteien – der Agentur der Einnahmen durch eine eigene telematische Meldung mitgeteilt werden.

Für jede Maßnahme für welche man die Option in Anspruch nimmt, muss eine getrennte Meldung gemacht und versendet werden.

Die Meldung wird vom Steuerpflichtigen, welchem der Steuerabsetzbetrag zusteht bzw. vom Kondominiumsverwalter direkt oder indirekt über einen befähigten Übermittler versendet, sofern sie die „üblichen“ Steuerabzüge betrifft. Falls sie hingegen den Superbonus betrifft, ist sie ausschließlich vom Kondominiumsverwalter oder vom Freiberufler, welcher den Sichtvermerk erstellt zu versenden.

Die Meldung ist innerhalb 16.3. des Folgejahres nach dem Jahr in dem die Spesen getragen worden sind zu versenden. Für die Verwendung der verbliebenen Jahresraten ist hingegen vorgesehen, dass die Meldung innerhalb 16.3. des Jahres der Fälligkeit für die Versendung der Steuererklärung in welcher die erste abgetretene Rate hätte angegeben werden müssen.

Hinweis: für die im Jahr 2020 getätigten Maßnahmen ist die Fälligkeit auf den 15. April 2021 verschoben worden.

Meran, den 02. April 2021

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem